

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Wiebach Elektrotechnik

1. Geltung:

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wiebach Elektrotechnik und den Auftraggebern.

Sie gelten auch für alle in Zukunft zwischen Wiebach Elektrotechnik und den Auftraggebern abgeschlossenen Verträge. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht, soweit die Parteien im Einzelfall eine hiervon abweichende Regelung getroffen haben.

2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers:

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Wiebach Elektrotechnik diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.

3. Eigentumsvorbehalt:

Von Wiebach Elektrotechnik gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung Eigentum von Wiebach Elektrotechnik, soweit kein Eigentumsübergang an den Auftraggeber aus gesetzlichen Gründen stattfindet. Wiebach Elektrotechnik ist berechtigt, dem Auftraggeber Eigentum an gelieferten Gegenständen zu verschaffen und eine Abschlagszahlung für die Lieferung der übereigneten Gegenstände zu verlangen.

4. Erweiterter Eigentumsvorbehalt:

Von Wiebach Elektrotechnik in portable Geräte / Maschinen / Werkzeuge eingebaute Gegenstände (Ersatzteile) bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung Eigentum von Wiebach Elektrotechnik.

5. Gewährleistung

Ist eine von Wiebach Elektrotechnik erbrachte Leistung mangelhaft, kann der Auftraggeber Nacherfüllung verlangen. Wird der Mangel durch die Nacherfüllung von Wiebach Elektrotechnik nicht beseitigt, kann der Auftraggeber die Vergütung von Wiebach Elektrotechnik mindern.

Es gelten die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Anzeige eines Mangels ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt.

6. Rechnungen und Zahlungen:

Rechnungen können nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang beim Auftraggeber nicht mehr beanstandet werden. Eine Beanstandung hat schriftlich zu erfolgen.

Jede Rechnung ist sofort nach Zugang beim Auftraggeber ohne Abzug zu bezahlen.

Eine Forderung von Wiebach Elektrotechnik nach einer Abschlagszahlung setzt nicht voraus, dass die Leistungen von Wiebach Elektrotechnik, für die die Abschlagszahlung verlangt wird, durch eine Aufstellung nachgewiesen werden, die eine rasche und sichere Beurteilung der Leistungen ermöglicht.

7. Kündigung:

Es gelten die aktuellen gesetzlichen Regelungen.

8. Aufrechnung

Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Forderung gegen Wiebach Elektrotechnik unbestritten sind, das Bestehen dieser Forderung in einem Rechtsstreit festgestellt wurde oder ein solcher Rechtsstreit entscheidungsreif ist.

9. Weitere Bestimmungen:

Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Für eventuelle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag ergeben oder mit ihm in Zusammenhang stehen, ist das Gericht zuständig, in dessen Gerichtsbezirk Wiebach Elektrotechnik seinen Sitz hat. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt nur gegenüber kaufmännischen Auftraggebern. Mündliche Nebenabreden zum Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich der vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Teile hiervon unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt, im Falle von Lücken diejenige Bestimmung, die dem entspricht, was nach dem Sinn und Zweck des Vertrages einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vernünftiger Weise vereinbart worden wäre, hätte man diese Angelegenheit von vornherein bedacht.